

BVGer F-7602/2024 vom 10. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7602_2024

FR: TAF F-7602/2024 du 10 décembre 2024

IT: TAF F-7602/2024 del 10 dicembre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Grundsätzlich bildet jeder vorinstanzliche Entscheid ein selbstständiges Anfechtungsobjekt. Ein gemeinsames Beschwerdeverfahren mit einem einzigen Urteil ist indes zulässig, wenn die einzelnen Sachverhalte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich ähnliche Rechtsfragen stellen (Urteil des BVGer F-5976/2023, F-5979/2023 vom 8. November 2023 E. 1.1; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.17).

E. 1.2

Den beiden angefochtenen Verfügungen liegt im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt zugrunde und es stellen sich die gleichen Rechtsfragen. Zudem sind die Beschwerdeführenden Geschwister, weshalb die Verfahren zu vereinigen sind und in einem Urteil darüber zu entscheiden ist.

E. 2.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerden einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über diese endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 2.3

Die Beschwerden erweisen sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln sind (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, dass aufgrund der ausgestellten Schengen-Visa gemäss Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO grundsätzlich Deutschland für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Beschwerdeführenden zuständig ist, dass das deutsche

Asylsystem rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel aufweist, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge, dass die volljährige Schwester, der minderjährige Bruder und die Eltern der volljährigen Beschwerdeführenden nicht als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO gelten und dass kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Beschwerdeführenden und den genannten Familienmitgliedern vorliegt, und dass keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich sind, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sie namentlich die Vorbringen der Beschwerdeführenden im Hinblick auf deren dokumentierten Gesundheitszustand berücksichtigt und rechtsprechungskonform gewürdigt. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Überstellung keinen gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt oder unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in ihren Heimatsstaat überstellt würden und dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass sie bei einer Rückkehr nach Deutschland in eine existenzielle Notlage geraten würden. Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Sie hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass den Beschwerdeführenden, bei denen keine Arzttermine ausstehend sind, in Deutschland nach Stellung von Asylgesuchen der Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten offensteht, und deren Gesundheitsbeschwerden in den Überstellungsmodalitäten aufgelistet. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG deren Wegweisung nach Deutschland angeordnet. Zur näheren Begründung wird auf die korrekten vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen.

E. 3.2

Dass die Beschwerdeführerin 1 auf Rechtsmittelebene vorbringt, ihr Exfreund habe sie in der Heimat misshandelt, es sei während des Aufenthalts in Deutschland immer wieder zu bedrohlichen Chats gekommen und der Bruder ihres Exfreundes habe einmal gesagt, er mache eine Reise nach Deutschland, vermag an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Verfügung nichts zu ändern. Die angebliche Bedrohungssituation wurde nicht substantiiert oder belegt und zudem ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland ein Rechtsstaat mit funktionierendem Justizsystem sowie schutzfähigen und -willigen Polizeibehörden ist. Sollte sich die Beschwerdeführerin 1 durch Dritte rechtswidrig behandelt oder bedroht fühlen, könnte sie eine Anzeige erstatten. Auch der vorgebrachte Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 2 führt nicht zu der Annahme, dass eine Überstellung nach Deutschland zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde. Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK zwischen den volljährigen Beschwerdeführenden und ihren Eltern, ihrem minderjährigen Bruder oder ihrer volljährigen Schwester ist sodann nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Die genannten Familienmitglieder gelten, wie bereits vorinstanzlich festgestellt, nicht als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO.

E. 4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen vom 26. November 2024 nicht zu beanstanden und die Beschwerden vollumfänglich abzuweisen sind.

E. 5

Angesichts der offenkundig engen familiären Beziehung der Beschwerdeführenden 1 und 2 ist die Vorinstanz anzuweisen, im Rahmen der Überstellungsmodalitäten dafür zu sorgen, dass diese gemeinsam überstellt werden.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil werden die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos und fällt der am 5. Dezember 2024 angeordnete Vollzugsstopp dahin.

E. 7

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind und dies auch im Gesuchszeitpunkt waren. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.